



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Herrn
Lutz Giesen

Ansprechperson: Jana Lebeda
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3291
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-Anfragen/25/le
Datum:

28.07.2025

Anfragen eines Kreirates gem. § 24 Abs. 6 SächsLKrO i. V. m. § 21 Geschäftsordnung zu den Themen „Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen, Förderung von Ausbildungsmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr, Geplante Einsparmaßnahmen zur Begrenzung des Haushaltsdefizits im Landkreis Mittelsachsen“
hier: Ihre E-Mails vom 10. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Giesen,

Ihre Anfragen vom 10. Juni 2025 zu den Themen „Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen“, „Förderung von Ausbildungsmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr“ und „Geplante Einsparmaßnahmen zur Begrenzung des Haushaltsdefizits im Landkreis Mittelsachsen“ sind per E-Mail am 10. Juni 2025 in der Landkreisverwaltung (Posteingang Landrat 11. Juni 2025) eingegangen.

Leider überschreiten Ihre Anfragen die Grenzen des Auskunftsrechts von Kreiräten nach § 24 Abs. 6 SächsLKrO, weshalb ich die Beantwortung Ihrer Anfragen ablehnen muss.

Das Recht des einzelnen Kreirates gegenüber dem Landrat auf Beantwortung einer Anfrage setzt gemäß § 24 Abs. 6 S. 1 SächsLKrO voraus, dass die Anfrage eine einzelne Angelegenheit des Landkreises betrifft. Darunter ist nach der Rechtsprechung des OVG Bautzen ein konkreter Lebenssachverhalt zu verstehen (siehe zur Parallelnorm in der SächsGemO: OVG Bautzen, Urf. v. 6.7.2021 – 4 A 691/20, BeckRS 2021, 22352, Rn. 33 m.w.N.). Ein solcher konkreter Lebenssachverhalt liegt vor, wenn er aus Sicht eines objektiven Dritten nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist und zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden ist; die daraus resultierende Gesamtheit von Umständen muss überschaubar sein. Unzulässig sind vor diesem Hintergrund insbesondere Anfragen, wenn diese ganz allgemein formuliert und darauf gerichtet sind, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen (Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 SächsGemO, Rn. 66). Zudem sind keine Fragen zu beantworten, die allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet sind (Sponer, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 24 SächsLKrO, Nr. 4.2). Denn das Fragerecht des einzelnen Kreirates dient nicht dazu, dem Kreirat einen besseren, von einer zur Entscheidung anstehenden einzelnen Angelegenheit unabhängigen und übergreifenden Überblick zu verschaffen (Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 SächsGemO, Rn. 66).

Ihre Anfrage zum Thema „Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen – Ablehnungsgründe, Einwendungen aus der Bürgerschaft und abgelehnte Standorte“ zielt auf eine umfassende Unterrichtung über Genehmigungsverfahren bei Windkraftanlagen der letzten 20 Jahre. Dabei sollen umfangreiche Sachverhalte in Erfahrung ge-

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz:

www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr nach Terminvereinbarung
Di 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Do 9 – 12 sowie 13 – 16 Uhr
*Abweichende Sprechzeiten und Öffnungszeiten
der Servicestellen finden Sie auf unserer
Website.*

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN
Steuernummer
220/144/03098

bracht werden, insbesondere die Ablehnungsgründe in Genehmigungsverfahren sowie die geplanten Standorte abgelehnter Windkraftanlagen, Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern – sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das jeweilige Genehmigungsverfahren.

Es handelt sich bei Ihrer Anfrage mithin nicht um einen überschaubaren, nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar Lebenssachverhalt. Vielmehr wird von Ihnen eine sehr umfangreiche Auswertung vieler verschiedener Lebenssachverhalte verlangt.

Die Anfrage stellt folglich keine einzelne Angelegenheit des Landkreises dar, sodass Ihre Anfrage zum Thema „Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen“ unzulässig ist.

Ihre Anfrage zum Thema „Förderung von Ausbildungsmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr – aktuelle Praxis und Perspektiven bei gekürzten Landesmitteln“ behandelt – unterteilt in mehrere Fragen – insbesondere die aktuellen Fördermaßnahmen zur Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren, die Haushaltsmittel hierfür der letzten fünf Jahre und deren Abruf, die Arten der geförderten Ausbildungen, die Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, die Absichten der Landkreisverwaltung hinsichtlich der künftigen Förderung sowie die Einschätzung der Landkreisverwaltung, ob die momentanen Fördermaßnahmen als ausreichend angesehen werden.

Auch diese Anfrage ist nicht auf einen nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar Lebenssachverhalt beschränkt. Zudem ist die Anfrage, trotz ihrer umfangreichen Differenzierung in Einzelfragen und Unterpunkte, in ihrer Gesamtheit von Umständen nicht überschaubar und darauf gerichtet, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen.

Mithin sind auch hier die Grenzen des Auskunftsrechts von Kreisräten nach § 24 Abs. 6 SächsLKrO überschritten.

Allerdings möchte ich, trotz der fehlenden Rechtspflicht Ihre Anfrage zu beantworten, Ihnen hierzu mitteilen, dass die Landkreise gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG für die Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen der öffentlichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Gemeinden zuständig sind. Diese Aufgabe erfüllt der Landkreis Mittelsachsen in angemessenem Umfang. Im Jahr 2024 wurden 81 Lehrgänge (Truppmann, Truppführer, Technische Hilfeleistung, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, Motorkettensägenführer u.a.) durchgeführt. Außerdem standen in den letzten Jahren zur Finanzierung der Kreisausbildung jeweils 82.500 EUR im Kreishaushalt zur Verfügung, die auch entsprechend eingesetzt wurden.

Ihre Anfrage zum Thema „Geplante Einsparmaßnahmen zur Begrenzung des Haushaltsdefizits im Landkreis Mittelsachsen“ umfasst – unterteilt in mehrere Fragen – eine Vielzahl von Fachbereichen der Landkreisverwaltung und deren Einsparpotenziale.

Die Anfrage zielt darauf, erfolgte Streichungen von Projekten, geplante Einsparmaßnahmen, Überlegungen hinsichtlich weiterer Einsparmaßnahmen und die diesbezügliche Einbindung von Kreistag, Öffentlichkeit und Kommunen in Erfahrung zu bringen.

Es handelt sich folglich auch bei dieser Anfrage nicht um einen konkreten Lebenssachverhalt, sondern vielmehr um eine Anfrage, die allein auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet ist.

Daher sind auch hier die Grenzen des Auskunftsrechts von Kreisräten nach § 24 Abs. 6 SächsLKrO überschritten.

Möglicherweise erübrigt sich Ihre Anfrage allerdings auf andere Weise:

Für die nächste Kreistagssitzung am 10.09.2025 ist der Halbjahresbericht über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2025 nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 75 Abs. 5 SächsGemO vorgesehen.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich Ihre Anfragen daher aus den dargelegten Gründen nicht weitergehend beantworte.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Krüger